

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Email an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2025

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 20. Juni 2025 eröffnete Vernehmlassung zur «Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)» und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations-, Netzwerk- und Datacenter-Branche. Unsere Mitglieder, insbesondere die Anbieterinnen von Fernmeldediensten (FDA), sind die vornehmlich direkt betroffenen Adressaten der vorgeschlagenen Anpassungen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und übermitteln Ihnen fristgerecht unsere Einschätzung.

Grundsätzliche Einschätzung zur Teilrevision der FDV

Die Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) verfolgt das Ziel, den Notrufzugang in der Schweiz zu modernisieren, barrierefrei auszugestalten und an europäische technische Standards anzupassen. In diesem Zusammenhang sind auch Anpassungen an der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) sowie an der Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV) vorgesehen. Die vorgeschlagenen Massnahmen – darunter die Einführung der neuen Kurznummer 142 für die Opferhilfe, die Umsetzung von NGeCall112, die Erreichbarkeit der Notdienste über Real Time Text (RTT) sowie die Ausdehnung der Leitweglenkung auf weitere Hilfs- und Beratungsdienste – werden grundsätzlich begrüsst. Auch die unentgeltliche Erreichbarkeit dieser Dienste sowie die Präzisierungen zu Standortidentifikation und Rufnummernanzeige sind sinnvolle Schritte zur Stärkung der Notrufinfrastruktur.

Gleichzeitig bringt die Revision eine hohe technische und organisatorische Komplexität mit sich. Viele der neuen Anforderungen können nicht durch die FDA allein erfüllt werden, sondern erfordern End-to-End-Lösungen, die über Netze, Endgeräte und Einsatzleitsysteme hinweg abgestimmt sein müssen. Entsprechend ist eine verhältnismässige und praktikable Umsetzung entscheidend. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind von den FDA nur umsetzbar, wenn sie technisch überhaupt realisierbar sind und die dafür notwendigen administrativen und technischen Grundlagen rechtzeitig vorliegen.

Bei der im Entwurf vorgesehenen Pflicht der FDA, bei massenhaften Fehlalarmen (z.B. Hosentaschenanrufe, automatisierte Fahrzeuganrufe) koordiniert vorzugehen sehen wir keinen zusätzlichen Nutzen. Eine Beeinträchtigung erfolgt immer von einem Netzzugang einer einzigen FDA. Eine allgemeine Koordinationspflicht mit allen anderen FDA würde daher nur hohen Aufwand verursachen, ohne die Problemlösung zu

verbessern. Diese Verpflichtung zur Koordination ist daher weder zielführend noch organisatorisch sinnvoll und sollte aus unserer Sicht entsprechend gestrichen werden.

Die im Entwurf vorgesehenen Umsetzungsfristen von 12 bzw. 24 Monaten sind entscheidend für die notwendigen Anpassungen bei den FDA. Sie können jedoch nur eingehalten werden, wenn den FDA vor Beginn der Frist sämtliche relevanten Informationen und Dokumente vorliegen, insbesondere die angepasste Technische Administrativverordnung (TAV), die Routing-Tabellen sowie die abschliessenden Listen der bewilligten Dienste für Standortidentifikation und Rufnummernanzeige. Erst ab diesem Zeitpunkt sollte die Frist zur Umsetzung zu laufen beginnen.

Insgesamt unterstützt asut die Zielrichtung der Revision – die Modernisierung, Harmonisierung und Verbesserung der Barrierefreiheit des Notrufsystems. Damit diese Ziele jedoch praxistauglich erreicht werden können, ist es notwendig, die Verpflichtungen an die technische Machbarkeit zu knüpfen und die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit eine Umsetzung innerhalb der Fristen möglich ist. Nur so kann eine moderne, robuste und realisierbare Notrufinfrastruktur geschaffen werden, die den hohen Anforderungen an Sicherheit, Verfügbarkeit und Verhältnismässigkeit gerecht wird.

Unsere detaillierten Überlegungen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln finden Sie nachfolgend.

Detaillierte Überlegungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 27 FDV – Zugang (Not-, Hilfs- und Beratungsdienste)

asut unterstützt die vorgesehene Unterteilung in Not-, Hilfs-/Beratungs- und weitere Dienste sowie die damit verbundene systematische Entkopplung der Leistungsmerkmale Rufnummernerzwingung und Standortidentifikation.

In der praktischen Umsetzung bestehen jedoch Grenzen, die ausserhalb des Einflussbereichs der FDA liegen, so dass der korrekte Zugang zu den Diensten aus technischen Gründen nicht immer oder nicht immer korrekt gewährleistet werden kann. Zudem existieren für einzelne Dienste keine international anerkannten Identifikatoren (URN), nicht alle Endgeräte unterstützen die erforderliche Anzahl URN oder Kurznummern und beim Inbound-Roaming entscheidet das Home-Routing über die Erreichbarkeit.

Der Verordnungstext ist daher so zu präzisieren, dass die Pflicht an die technische Machbarkeit geknüpft wird.

Änderungsantrag:

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen **soweit technisch möglich** von jedem Telefonanschluss aus den direkten Zugang gewährleisten zu: ...

Art. 28 FDV – Leitweglenkung

Die Leitweglenkung soll harmonisiert und auf weitere Dienste ausgedehnt werden. asut unterstützt grundsätzlich eine einheitliche technische Lösung mit einer Leitweglenkung für sämtliche Dienste, wie sie im Verordnungsentwurf vorgesehen ist. Dabei sind jedoch technische Grenzen zu berücksichtigen: Bei nomadischer Nutzung ist eine korrekte Leitweglenkung technisch nicht in allen Fällen möglich.

Der Verordnungstext ist daher so zu präzisieren, dass die Pflicht an die technische Machbarkeit geknüpft wird.

Änderungsantrag:

Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen **soweit technisch möglich** die Leitweglenkung der Anrufe zu den Diensten nach den Artikeln 28–29 und 31b AEFV sicherstellen.

Die Umsetzung der Ausweitung der Leitweglenkung auf sämtliche Dienste gemäss Art. 28 FDV erfordert umfangreiche Migrationen sowie Anpassungen der Betriebsprozesse. Eine realistische Frist von 24 Monaten ist hierfür erforderlich und setzt voraus, dass Routinggrundlagen und TAV vorliegen, bevor die Frist zu laufen beginnt. Ziffer III ist entsprechend anzupassen und die Frist von 12 Monaten auf 24 Monaten zu erhöhen.

Art. 28a FDV – Pflichten der Anbieterinnen betreffend die Notdienste

Die Priorisierung von Notrufen gegenüber anderen Anrufen kann technisch nicht ausnahmslos garantiert werden. Dies gilt namentlich bei älteren Endgeräten und bei Überlastlagen im Netz (z.B. Grossereignisse). Zudem ist im Mobilfunk eine Priorisierung typischerweise nur für die Nummer 112 standardmässig vorgesehen. Der Verordnungstext soll deshalb ausdrücklich die technische Machbarkeit als Vorbehalt nennen, sowohl für die Priorisierung (Abs. 1) als auch für die Nicht-Unterbrechung durch priorisierte Sicherheitskommunikation (Abs. 2).

Zur Bekämpfung massenhafter Fehlalarme (z.B. Hosentaschenanrufe, automatisierte Fahrzeuganrufe) und zur Gewährleistung des ordnungsgemässen Zugangs zu Notrufnummern (Abs. 3) soll die Verantwortung bei der jeweiligen FDA liegen. Eine allgemeine Koordinationspflicht sämtlicher FDA verursacht hohen Aufwand, ohne die Problemlösung zu verbessern, weil Beeinträchtigungen stets von einem konkreten Anschluss einer bestimmten Anbieterin ausgehen. Vorgaben sollen daher nur die Ursprungsanbieterin betreffen und – sofern überhaupt nötig – in der TAV konkretisiert werden.

Die Einführung von RTT (Abs. 5) führt zu einer Verbesserung der Barrierefreiheit im Notrufsystem. Wesentlich ist jedoch, dass RTT als Teil des öffentlichen Telefondienstes bereitgestellt wird. Nur im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes kann der Zugang zu den Notdiensten technisch korrekt, sicher und zuverlässig gewährleistet werden – inklusive der erforderlichen Funktionen wie Leitweglenkung, Standortidentifikation und Lokalisierung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass RTT nur dann funktioniert, wenn alle an einer Verbindung beteiligten Komponente RTT-fähig sind. Dies umfasst die Endgeräte und Betriebssysteme der Nutzerinnen und Nutzer, die Netze der Anbieterinnen sowie die technischen Systeme und den Betrieb der Einsatzzentralen. Der Verordnungstext ist daher wie folgt anzupassen:

Änderungsanträge:

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen *soweit technisch möglich* den Zugang zu den Notdiensten gegenüber anderen Anrufen priorisieren.

² Der Zugang darf *soweit technisch möglich* durch priorisierte Fernmeldedienste der Sicherheitskommunikation (Art. 90 Abs. 2) nicht unterbrochen werden.

³ Die Anbieterinnen ergreifen mit geeigneten technischen Mitteln *und untereinander koordinierten Massnahmen* Vorkehrungen, um Beeinträchtigungen des ordnungsgemässen Zugangs zu den Notdiensten wie beispielsweise [sic] durch Fehlalarme entgegenzuwirken.

⁵ Die Mobilfunkkonzessionärinnen müssen *im Rahmen des öffentlichen Telefondienstes* den Zugang zu den Notdiensten auch mittels Echtzeittext (Real Time Text, RTT) gewährleisten.

Zu Absatz 4 möchten wir darauf hinweisen, dass einige unserer Mitglieder in Teilen abweichende Positionen vertreten. Dies weil sich die Auswirkungen auf die Systeme der verschiedenen Betreiber erheblich unterscheiden, was auf die unterschiedlichen Rollen sowie die abweichenden betrieblichen Abläufe und Systemarchitekturen der Betreiber im Zusammenhang mit den Notrufdiensten zurückzuführen ist. Daher verweisen wir zu Absatz 4 auf die Stellungnahmen/Änderungsanträge unserer Mitglieder.

Art. 29 FDV – Grundsätze

Um technologischen Entwicklungen und künftigen Marktbedürfnissen Rechnung tragen zu können, sollte Abs. 3a dahingehend ergänzt werden, dass auch länderspezifische Anforderungen bzw. Möglichkeiten bei der Verwendung einer URN (Uniform Resource Name) mitberücksichtigt werden.

Änderungsantrag:

Das BAKOM kann auf Gesuch hin die Absätze 1 und 2 für anwendbar erklären:

- a. für Anrufe auf Hilfs- und Beratungsdiensten oder Luftrettungsdienste, wenn dieser in der Lage sein muss, vor Ort zu intervenieren, und ein international anerkannter Identifikator *oder länderspezifischer Identifikator* vorliegt.

Wie der zeitliche Ablauf der Umsetzung zu erfolgen hat, geht aus dem Entwurf nicht klar hervor. Der Ablauf ist in Ziffer III oder in der TAV entsprechend abzubilden.

Art. 29a FDV – Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen (NGeCall112)

Die fristgerechte Einführung von NGeCall112 setzt das gleichzeitige Vorliegen der aktualisierten TAV 1.3 zusammen mit der revidierten FDV 12 Monate vor der vorgesehenen Frist voraus; alternativ ist der Fristbeginn an die Verfügbarkeit der TAV und FDV zu koppeln.

Art. 30 FDV – Sprachübermittlung über Internet-Protokoll (VoIP)

Gemäss Artikel 30 E-FDV sollen bei VoIP-Anrufen Leitweglenkung und Standortidentifikation gewährleistet werden, sofern dies technisch zumutbar ist. In der Praxis wird bei Unternehmen mit mehreren Standorten oder unternehmensweiten Kommunikationsnetzen in der Regel der Hauptstandort als Standort des Anrufers übermittelt (siehe auch TAV, Kap. 2.3.4). Die technischen Möglichkeiten der Fernmeldedienstanbieterinnen (FDA), in solchen Fällen eine korrekte Leitweglenkung und Standortidentifikation sicherzustellen, sind jedoch sehr eingeschränkt. asut begrüsst daher die klare und eindeutige Formulierung in Absatz 1, wonach diese Leistungsmerkmale nur zu gewährleisten sind, wenn dies mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist.

Da Anrufe bei nomadischer Nutzung auch über einen IP-Anschluss einer anderen, gegebenenfalls auch ausländischen Anbieterin erfolgen können, kennt weder der Betreiber des privaten Netzes noch die FDA, welche den öffentlichen Telefondienst erbringt, den Standort des anrufenden Anschlusses. Entsprechend sollte präzisiert werden, dass die Anbieterin des öffentlichen Telefondienstes die Leistungsmerkmale nur für Anrufe über ihre eigenen Telefonanschlüsse gewährleisten muss.

Da ein solcher Dienst, wie gerade erwähnt, auch nomadisch und unabhängig vom Internet erbracht werden kann, schlägt asut vor, die Formulierung «Sprachübermittlung über Internet-Protokoll» zu verwenden.

Änderungsantrag:

Artikel 30 Sprachübermittlung über Internet-Protokoll

¹ Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei der Sprachübermittlung über Internet-Protokoll über deren eigenen Telefonanschlüsse die Leitweglenkung und die Standortidentifikation gewährleisten, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand technisch möglich ist und von den Kundinnen und Kunden und deren Infrastruktur unterstützt werden. Andernfalls müssen diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein.

Art. 81 FDV – Mitteilung der für die Rechnungstellung verwendeten Daten

Einheitliche Vorgaben erhöhen die Transparenz, doch ein generelles Verbot der Ausweisung von Verbindungen ist nicht verhältnismässig. In der Praxis bestehen legitime Fälle, in denen ein Nachweis für Kundinnen und Kunden erforderlich ist (z.B. Versicherungsfälle, Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Hilfeleistungsnachweisen). Die bewährte Praxis sollte für diese Dienste grundsätzlich erhalten bleiben. Eine Ausweitung des Mitteilungsverbots von heute bei der Hilfe für Kinder und Jugendliche auf alle Hilfsdienste (gemäss Art. 28a revidierte AEFV) erachten wir jedoch als sinnvoll.

Änderungsantrag:

² Nicht mitgeteilt werden dürfen die Daten bei Anrufen auf die Dienste nach Artikel 28a ~~den Artikeln 28–29 und 31b~~ AEFV

Art. 84 FDV – Anzeige der Nummer der Anrufenden

asut stimmt den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen grundsätzlich zu. Nach der Publikation der konsolidierten Liste gemäss Abs. 6 ist den FDA vom BAKOM eine angemessene Umsetzungsfrist für den Vollzug bzw. für die Aktualisierung der in Abs. 5 aufgeführten Organisationen einzuräumen.

Ziffer III

Die Begründung der nachfolgenden Fristverlängerungsanträge ist der Stellungnahme zu den jeweiligen Artikeln zu entnehmen. asut geht zudem davon aus, dass in Anhang III Absatz 2 nicht das Inkrafttreten von Artikel 28a Absatz 2 sondern Absatz 3 geregelt werden soll.

Änderungsanträge:

² Die Artikel 27 Absatz 2, ~~Artikel 28~~, Artikel 28a Absätze 1, ~~2 und 3 und 4~~, Artikel 29 Absätze 3 und 4, Artikel 29a Absatz 2, ~~sowie~~ Artikel 81 Absatz 2 ~~sowie Artikel 84 Absatz 5~~ treten am ... [+12 Monate] in Kraft.

³ ~~Artikel 28~~, Artikel 28a Absatz ~~4 und 5~~, ~~Artikel 29 Absätze 1 und 2~~ sowie ~~Artikel 84 Absatz 3~~ und Artikel 7 Absatz 2^{ter} der Verordnung vom 25. November 2015 über Fernmeldeanlagen (Anh. Ziff. 1) treten am ... [+24 Monate] in Kraft.

Bemerkungen zum Entwurf E-AEFV

Art. 28a E-AEFV – Hilfs- und Beratungsdienste

Die Zuordnung über URN soll nicht nur international anerkannte, sondern auch länderspezifische Identifikatoren zulassen, um technologische Entwicklungen und die Versorgungssituation in der Schweiz angemessen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag:

Analog Artikel 29 E-FDV ist Absatz 3 um länderspezifische Identifikatoren zu ergänzen:

³ *Ist ein international anerkannter Identifikator (URN) ~~oder länderspezifischer Identifikator~~ vorhanden, so ordnet das BAKOM in Absprache mit den Organisationen nach Absatz 2 dem Dienst zu.*

Zum Entwurf der FAV und den übrigen Artikeln der E-FDV und E-AEFV hat asut keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen mit unseren Fachexpertinnen und Fachexperten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Judith Bellaiche
Präsidentin



Christian Grasser
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
CH-2501 Biel

Ausschliesslich per E-Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

14. Oktober 2025

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV): Stellungnahme economiesuisse

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, zur «Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse bündelt die Interessen von rund 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt etwa 100'000 Unternehmen in der Schweiz. Unsere Mitglieder mit ihren rund zwei Millionen Angestellten im Inland sind auf leistungsfähige und verlässliche Kommunikationsnetze angewiesen, sie bilden eine zentrale Grundlage für den Wirtschaftsstandort Schweiz.

economiesuisse begrüsst die vorgeschlagene Teilrevision der FDV. Die Modernisierung des Notrufsystems, die Stärkung der Barrierefreiheit und die technische Harmonisierung mit europäischen Standards sind wichtige Schritte, um die Resilienz und Zukunftsfähigkeit der Schweizer Telekominfrastruktur zu sichern. Die Anpassungen tragen dazu bei, dass Bevölkerung, Unternehmen und Behörden auch in Krisenlagen auf stabile Kommunikationsdienste zählen können.

Für die Unternehmen ist entscheidend, dass die Umsetzung verhältnismässig, praxistauglich und planbar erfolgt. Eine zu enge oder unklare Fristsetzung sowie unkoordinierte Vorgaben über verschiedene Akteursebenen hinweg könnten erhebliche Zusatzkosten verursachen, ohne den Sicherheitsgewinn zu erhöhen. economiesuisse unterstützt deshalb, dass Pflichten an die technische Machbarkeit geknüpft und Umsetzungsfristen erst ab Vorliegen aller relevanten Grundlagen (z. B. Technische Administrativverordnung, Routingtabellen) berechnet werden. Auch die im Entwurf vorgesehene Koordinationspflicht bei Fehlalarmen sollte nach Ansicht der Wirtschaft auf die tatsächlich betroffene Anbieterin beschränkt bleiben, um unnötige Bürokratie zu vermeiden.

Im Weiteren schliesst sich economiesuisse der detaillierten Vernehmlassungseingabe des Schweizerischen Verbands der Telekommunikation (asut) vollumfänglich an. Diese deckt die zentralen Umsetzungsfragen, insbesondere technische Machbarkeit, Fristen und Schnittstellen zwischen Netzen, Endgeräten und Alarmzentralen, differenziert ab und zeigt auf, wie die Revision praxistauglich umgesetzt werden kann.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Federer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Stauffacher', with a stylized, cursive script.

David Stauffacher
Projektleiter Infrastruktur und Digitales

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
tp-secretariat@bakom.admin.ch

Bern, 22. September 2025

Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Zentrales Element der vorliegenden Änderung der Fernmeldedienstverordnung (FDV) bildet die Einführung eines Zugangs zu den Notdiensten von Polizei, Feuerwehr und Sanität über den «Echtzeittext (Real Time Text, RTT)», was insbesondere für gehörlose Personen zentral ist. Damit diese Echtzeittextfunktion für den Zugang zu Notdiensten auf den Mobiltelefonen vorhanden und nutzbar ist, müssen auch deren Konformitätsbestimmungen angepasst werden. Beides soll mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen umgesetzt werden. Ebenfalls Teil dieser FDV-Revision ist die Einführung einer zusätzlichen Kurznummer für die Opferhilfe, so wie es sowohl die von der Schweiz unterzeichnete Istanbul-Konvention als auch entsprechend lautende parlamentarische Motionen fordern. **Den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen kann der SGB vorbehaltlos zustimmen.**

Weiter sei an dieser Stelle erwähnt, dass im Bereich der Notrufe auch grundlegender Reformbedarf besteht. Dies insbesondere zur Stärkung der Systemresilienz, welche sich etwa in den Jahren 2020 und 2021 mit mehreren Netzstörungen und einem darauffolgenden Ausfall des Notrufs, als nicht genügend stark erwiesen hat. Der SGB nimmt daher mit Wohlwollen zur Kenntnis, dass dahingehende Verbesserungen (darunter auch die Prüfung einer Systemführerschaft für die Abwicklung von Notrufen) im Rahmen einer – hoffentlich bald – kommenden Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) angegangen werden sollen.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Von: [Mügglar Silvan](#)
An: [BAKOM-TP-Secrétariat](#)
Betreff: Vernehmlassung Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste: Keine Stellungnahme
Datum: Dienstag, 7. Oktober 2025 16:26:41
Anlagen: [image001.jpg](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Silvan Müggler

Schweizerischer Gemeindeverband

Ökonom, Fachverantwortlicher Wirtschaft & Finanzen sowie Digitalisierung

Holzikofenweg 8

Postfach

3001 Bern

T: 031 380 70 06

silvan.mueggler@chgemeinden.ch

<http://www.chgemeinden.ch>



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der **«Schweizer Gemeinde»** - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.